

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. März 2019

227. Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte («E-Voting-Vorlage»), Schreiben an die Konferenz der Kantons- regierungen

I. Ausgangslage

a) Am 19. Dezember 2018 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) betreffend die Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb. Mit der Gesetzesvorlage soll die rund 15-jährige Versuchsphase beendet und die elektronische Stimmabgabe als ordentlicher Stimmkanal gesetzlich verankert werden.

b) Die im Bereich der elektronischen Stimmabgabe federführende Staatsschreiberkonferenz (SSK) bereitete zuhanden der Kantonsregierungen eine Musterstellungnahme vor, welche die Vorlage hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung der politischen Rechte (Anwendung und Umsetzung) in den Kantonen würdigt. Diese Musterstellungnahme wurde den Staatskanzleien der Kantone Ende Januar 2019 zugestellt. In Absprache mit der SSK befasste sich der Leitende Ausschuss der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) an seiner Sitzung vom 8. Februar 2019 ebenfalls mit dem Thema der elektronischen Stimmabgabe und sprach sich dafür aus, im Rahmen der KdK eine grundsätzliche Stellungnahme zur Bedeutung dieser Gesetzesvorlage für die Weiterentwicklung der Digitalisierung anzustreben.

c) Mit Schreiben vom 8. Februar 2019 unterbreitete die KdK den Kantonsregierungen den gemeinsam mit der SSK vorbereiteten Entwurf der Stellungnahme zur Konsultation. Gestützt auf die eingegangenen Antworten wird die Plenarversammlung der KdK am 29. März 2019 die Stellungnahme bereinigen und zuhanden der Bundeskanzlei verabschieden.

2. Beurteilung des Entwurfs für eine Stellungnahme der KdK

a) Die Änderungsvorlage sieht im Wesentlichen vor, dass die elektronische Stimmabgabe als ordentliches Verfahren der Stimmabgabe gesetzlich verankert wird und die Grundsätze für ein vertrauenswürdiges elektronisches Stimmverfahren festgelegt werden. Die Stimmberechtigten sollen ihre Stimme mit einem vollständig verifizierbaren und nach den bundesrechtlichen Vorgaben zertifizierten System abgeben und auf diese Weise ein begründetes Vertrauen in die Sicherheit und Funktionsfähig-

keit der elektronischen Stimmabgabe haben können. Für die Stärkung des Vertrauens kommt dem Grundsatz der Transparenz eine wichtige Bedeutung zu. Informationen zum System und dessen Betrieb sollen der Öffentlichkeit zugänglich sein. Das Bewilligungsverfahren des Bundes soll im Vergleich zum Versuchsbetrieb vereinfacht werden. Die Begrenzung der Anzahl Stimmberechtigten, die elektronisch stimmen und wählen können, soll aufgehoben werden. Es soll den Kantonen ermöglicht werden, sämtlichen Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton die elektronische Stimmabgabe zur Verfügung zu stellen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen gegeben sind.

b) Im Stellungnahmeentwurf unterstützt die KdK die Änderungsvorlage zur Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb. Für die KdK schafft die Änderungsvorlage einen klaren rechtlichen Rahmen für den Einsatz von E-Voting und unterstützt die Bestrebungen der Kantone bei der Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung. Die KdK begrüsst, dass die Änderungsvorlage den Kantonen den erforderlichen Handlungsspielraum bei der Umsetzung belässt, strenge Vorschriften bei Sicherheit und Transparenz vorsieht und den stetig wachsenden Erwartungen der Bevölkerung nach digitalen Verwaltungsdienstleistungen nachkommt. Für die KdK ist das Wissen, das aus dem Einsatz der digitalen E-Voting-Systeme und über 300 erfolgreichen E-Voting-Abstimmungen gewonnen wurde, wegweisend für die weitere Digitalisierung des Verwaltungshandelns.

c) Die Beurteilung der KdK im Stellungnahmeentwurf deckt sich mit der Haltung des Regierungsrates zur genannten Vorlage. Der Stellungnahmeentwurf der KdK kann deshalb grundsätzlich unterstützt werden.

Es ist im Stellungnahmeentwurf jedoch auf den Hinweis zu verzichten, dass die heute im Einsatz stehenden E-Voting-Systeme die Schweiz zur führenden Nation in Sachen Digitalisierung der Stimmabgabe gemacht haben.

d) Bei der Stellungnahme der KdK zur genannten Vorlage handelt es sich um eine grundsätzliche, politische Stellungnahme zur Bedeutung dieser Vorlage für die Weiterentwicklung der Digitalisierung. In Ergänzung hierzu wird der Kanton Zürich eine eigene Stellungnahme zur Gesetzesvorlage einreichen, bei der insbesondere Bemerkungen zu technischen Aspekten im Zusammenhang mit einzelnen vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte im Vordergrund stehen werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Konferenz der Kantonsregierungen, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an mail@kdk.ch):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Februar 2019, mit dem Sie uns den Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Kantonsregierungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte zur Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb («E-Voting-Vorlage») zugestellt haben. Wir danken für die Einladung und unterstützen die Idee einer gemeinsamen Stellungnahme der Kantone durch die KdK.

Die Beurteilung der Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte im Sinne des Stellungnahmeentwurfs der KdK deckt sich mit unserer Haltung gegenüber der Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb. Wir begrüßen insbesondere die strengen Sicherheitsanforderungen und die damit verbundene Förderung des sicherheitstechnischen Wissens für eine digitale öffentliche Verwaltung. Wir teilen die Auffassung, dass im Zuge der Digitalisierung vieler Lebensbereiche auch die elektronische Stimmabgabe an Bedeutung gewonnen hat. Aus unserer Sicht sollte E-Voting jedoch nicht als wichtiger Bestandteil oder als wegweisend für die weitere Digitalisierung des Verwaltungshandelns bezeichnet werden. Die konsequente Umsetzung des Grundsatzes von «digital first» erweist sich gerade bei E-Voting als schwierig, da ein vollständig digitalisiertes, papierloses E-Voting in absehbarer Zeit technisch nicht realisierbar und politisch umstritten ist. Wir regen deshalb an, in der Stellungnahme keine Hinweise auf eine künftig voll digitale und papierlose elektronische Stimmabgabe anzubringen. Weiter empfehlen wir, auf den Hinweis zu verzichten, dass die heute im Einsatz stehenden E-Voting-Systeme die Schweiz zur führenden Nation in Sachen Digitalisierung der Stimmabgabe gemacht haben.

Wir regen folgende Änderung am Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Kantonsregierungen an:

- 8. Abschnitt, 1. Satz: «Die heute im Einsatz stehenden E-Voting-Systeme entsprechen einem Bedürfnis der Mehrheit der Stimmberechtigten, und sie ermöglichen es, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses das Verwaltungshandeln nachvollziehbar zu machen.» Der Satzteil «haben die Schweiz zur führenden Nation in Sachen Digitalisierung der Stimmabgabe gemacht» ist ersatzlos wegzulassen.

Der Kanton Zürich wird in Ergänzung zur Stellungnahme der KdK eine eigene Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte verfassen, bei der insbesondere Bemerkungen zu technischen Aspekten im Zusammenhang mit den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen im Vordergrund stehen werden.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Plenarversammlung der KdK vom 29. März 2019 nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates (nach Veröffentlichung gemäss Dispositiv II), die Mitglieder des Regierungsrates, die Staatskanzlei sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli